

Rechtliche Aspekte des Tierschutzes

*Karin Schnarwiler, Juristische Mitarbeiterin
Veterinärdienst Kanton Luzern*

6. September 2019

Veterinärdienst | veterinaerdienst.lu.ch

Inhalt Referat

- > Kurzer Einblick in die Organisation und Arbeit eines Veterinärdienstes
- > Tierhalteverbot
 - > Gesetzesgrundlage - Erklärung
 - > Arten / Varianten
 - > Situationen Tierhalter
 - > Verhältnismässigkeit
- > Weitere tierschutzrechtliche Sanktionen
- > Erfahrung Rolle Rechtsvertretung

2

Veterinärdienst | veterinaerdienst.lu.ch

LUZERN

Organisation des Veterinärdienstes Luzern

3
Veterinärdienst | veterinaerdienst.lu.ch

LUZERN

Organisation VetD Kanton Luzern

**Veterinärdienst
Linienorganisation**
01. Juni 2019

4
Veterinärdienst | veterinaerdienst.lu.ch

LUZERN



Wieso Tierschutz?

5

Veterinärdienst | veterinaerdienst.lu.ch

LUZERN



Wieso Tierschutz

- Fehlende artgerechte Einrichtung, Wissen
- Fehlende Sauberkeit, Hygiene, Pflege
- Fehlendes Erkennen von Schmerz und Leid
- Fehlende artgerechte Haltung, Sozialisierung, Sozialkontakt

6


Veterinärdienst | veterinaerdienst.lu.ch



Vorgehen Veterinärdienst bei Eingang Meldung

7

Veterinärdienst | veterinaerdienst.lu.ch



Meldungseingang

Meldung

- Bevölkerung (Nachbarn, Passanten, etc.)
- Kontrollen (Primärproduktion, Fleischkontrolle, etc.)
- Behörden (Polizei, Betreuer, etc.),
- Tierschutzorganisationen

Vorprüfung Tierhaltung und -halter

- Ergebnis frühere Kontrollen
- Früheres Verhalten Tierhalter

8

Veterinärdienst | veterinaerdienst.lu.ch

Vorbereitung und Durchführung

Wer übernimmt/begleitet die Kontrolle?

- Tierschutz Fachpersonen
- Personenschutz und polizeiliche Kontrollunterstützung
- Weitere Fachpersonen juristisch, tiermedizinisch

Herausforderungen

- Verhalten Tierhalter (krank, aggressiv, nicht anwesend, etc.)
- Zutrittsverweigerung, Drohungen oder Angriffe gegen Kontrollpersonen
- Kurzfristige, notwendige eingreifende Entscheide (Beschlagnahme, etc.)
- Unterbringung Tiere falls Beschlagnahme

9

Sanktion Tierhalteverbot als stärkster Eingriff in die Rechte eines Tierhalters

10

Tierhalteverbot - Gesetz

Bei welchen Voraussetzungen beabsichtigt die Gesetzgebung ein Tierhalteverbot?

11

Veterinärdienst | veterinaerdienst.lu.ch

Tierhalteverbot - Gesetz

Die zuständige Behörde kann das Halten von Tieren [...] auf bestimmte oder unbestimmte Zeit den Personen verbieten:

- > die wegen **wiederholter oder schwerer Zuwiderhandlung** gegen Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse oder gegen Verfügungen bestraft worden sind;
- > die **aus anderen Gründen** unfähig sind, Tiere zu halten oder zu züchten.
- > *Ein solches von einem Kanton ausgesprochenes Verbot ist in der ganzen Schweiz gültig*

12

Veterinärdienst | veterinaerdienst.lu.ch

Tierhalteverbot schwere / wiederholte Zuwiderhandlung

Die zuständige Behörde kann das Halten von Tieren [...] auf bestimmte oder unbestimmte Zeit den Personen verbieten:

- > die wegen wiederholter oder schwerer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse oder gegen Verfügungen bestraft worden sind;

13

 Veterinärdienst | veterinaerdienst.lu.ch

Tierhalteverbot wegen schwerer oder wiederholter Zuwiderhandlung

- > Ob in der Sache ein strafrechtliches Urteil ergangen ist, ist keine zwingende Bedingung für ein Tierhalteverbot im Verw.verfahren
- > Schwere Zuwiderhandlung:
 - > gegen welche Bestimmung der TSchG verstossen (Art. 26 Tierquälerei, Art. 28 übrige Widerhandlungen)?
 - > Ausmass Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Tieres?
- > Wiederholt: müssen nicht die gleichen sein

14

 Veterinärdienst | veterinaerdienst.lu.ch

Tierhalteverbot wegen schwerer Zuwiderhandlung

Urteil vom 31. Oktober 2013, Gesundheitsdirektion Kt. ZH, GD_708/2012

«Der Rekurrent wurde mit Urteil des Bezirksgerichts U. vom ** Februar 2013 wegen Verstosses gegen Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG in Verbindung mit Art. 3, 4 und 5 TSchV verurteilt. [...]

Wo Tiere aus Vernachlässigung einen qualvollen Tod erleiden, ist von einer schweren Zuwiderhandlung gegen die Tierschutzvorschriften auszugehen. **Die Voraussetzungen eines Tierhaltungsverbots gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. a TSchG sind damit erfüllt, ohne dass noch weiter geprüft werden müsste, ob es dem Rekurrenten darüber hinaus auch an der grundsätzlichen Fähigkeit mangle, Kaninchen zu halten, sodass auch Art. 23 Abs. 1 lit. b TSchG eine genügende Grundlage für das verhängte Verbot böte.**»

15

Veterinärdienst | veterinaerdienst.lu.ch

Tierhalteverbot wiederholte Zuwiderhandlung

Urteil vom 15. Februar 2017, Kantonsgericht Luzern, 7H 16 245

«Für das hier umstrittene Tierhalteverbot sind nicht allein die in der Verfügung vom ** September 2016 aufgeführten Mängel ausschlaggebend, sondern **massgebend ist eine Gesamtbetrachtung der in den letzten sieben Jahren auf dem Hof vorgefundenen Verhältnisse einerseits und der letztlich ergebnislosen Interventionen der Behörden andererseits. [...]** Den stetigen Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung kann im Fall der Beschwerdeführerin vernünftigerweise nur noch durch ein generelles Verbot der Tierhaltung begegnet werden.»

16

Veterinärdienst | veterinaerdienst.lu.ch

Tierhalteverbot wegen Unfähigkeit

Die zuständige Behörde kann das Halten von Tieren [...] auf bestimmte oder unbestimmte Zeit den Personen verbieten:

- > die aus **anderen Gründen unfähig** sind, Tiere zu halten oder zu züchten.

17

Veterinärdienst | veterinaerdienst.lu.ch

Tierhalteverbot wegen Unfähigkeit

- > Unfähigkeit im Sinne von Art. 23 Abs. 1 lit. b TSchG liegt vor, wenn die betreffende Person **nicht die grundsätzlichen Verhaltensgebote und -verbote des Tierschutzgesetzes zu befolgen vermag** (Bger 2C_958/2014).

18

Veterinärdienst | veterinaerdienst.lu.ch

Tierhalteverbot wegen Unfähigkeit

- > Die zuständige Behörde kann das Halten von Tieren Personen verbieten, die **wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht oder «aus anderen Gründen»** hierzu unfähig sind (Bger 2C_79/2007).

19

Veterinärdienst | veterinaerdienst.lu.ch

Tierhalteverbot wegen Unfähigkeit

Urteil vom 31. Oktober 2013, Gesundheitsdirektion Kt. ZH, GD_849/2013

«*Ein häufiger oder zumindest wiederholter übermässiger **Alkoholkonsum** steht einer verantwortungsbewussten Tierhaltung klar entgegen. [...] Die Rekurrentin hat keinen festen Wohnsitz und ist angesichts dieser insgesamt **unsteten Wohnsituation** nicht in der Lage, dem Hund eine den rechtlichen Anforderungen genügende Unterkunft zu bieten. Auch ist sie seit längerem nicht erwerbstätig und erhält seit dem 1. Juli 2009 Sozialhilfeleistungen, welche lediglich das soziale Existenzminimum abdecken. Es erscheint deshalb zweifelhaft, ob sie mit diesen **knappen finanziellen Mitteln** überhaupt für eine tierschutzkonforme Versorgung und Unterbringung ihres Hundes sorgen könnte. Ihre durch die **Alkoholproblematik geprägten schwierigen Lebensumstände verunmöglichen somit eine tiergerechte, verantwortungsbewusste Haltung**»*

20

Veterinärdienst | veterinaerdienst.lu.ch

Varianten des Tierhalteverbots

- > Totales
- > Teilweises: bestimmte Art von Tieren (bspw. Kälber, Milchkühe) oder Anzahl Tiere
- > Unbefristetes
- > Befristetes: auf eine bestimmte Dauer, dann neue Beurteilung

21

 Veterinärdienst | veterinaerdienst.lu.ch

Unbefristetes Tierhalteverbot

Urteil vom 31. Oktober 2013, Gesundheitsdirektion Kt. ZH, GD_708/2012

*«Zweifellos ist ein unbefristetes Haltungsverbot eine einschneidende Massnahme. [...] Aber das Verbot ist im vorliegenden Fall auch erforderlich, um eine erneute Vernachlässigung in der Pflege zu verhindern. **Denn die Vernachlässigung der Tiere war so gravierend, dass nicht davon ausgegangen werden kann, der Rekurrent könne die Tierhaltung mit ein wenig gutem Willen in den Griff bekommen.** [...] Wenn er aber das Problem nicht anerkennt, das er als Tierhalter hat, besteht auch keine Aussicht auf eine gesetzeskonforme Tierhaltung. Damit muss ihm die Eignung, Kaninchen zu halten, unter den aktuellen Verhältnissen gänzlich abgesprochen werden. **Ein entsprechendes unbefristetes Tierhaltungsverbot ist damit die einzige Massnahme, die zur Vorbeugung einer weiteren Gefährdung des Tierwohls wirksam ist.**»*

22

 Veterinärdienst | veterinaerdienst.lu.ch

Situationen bei Tierhaltern

- > Überforderung (viele Aufgaben, Betrieb zu gross, finanzielle Schwierigkeiten, etc.)
- > Körperliche Beschwerden, Krankheiten
- > Psychische Belastungen (Verlust oder Krankheit von Angehörigen, soziale Vereinsamung, etc.)
- > Psychische Krankheiten (Sucht, etc.)

23

 Veterinärdienst | veterinaerdienst.lu.ch

Verhältnismässigkeit als grosse Herausforderung

- > Ziel Massnahme: **Wahrung oder die Wiederherstellung des Tierwohls**
 - > Kurzfristig und nachhaltig
- > Erforderlichkeit der Massnahme: **Wenigstens einschneidende Massnahme für Tierhalter zur Gewährleistung Tierwohl**
- > **Abwägung:** Schwere und Wiederholung Zuwiderhandlungen, Situation Tierhalter, vorgängige Massnahmen versus neu anzuordnende Massnahmen

24

 Veterinärdienst | veterinaerdienst.lu.ch

Verhältnismässigkeit

Urteil vom 15. Februar 2017, Kantonsgericht Luzern, 7H 16 245

«Schliesslich erweist sich die Verfügung bzw. der Eingriff als verhältnismässig. Mildere Massnahmen haben sich in den letzten Jahren immer wieder als unwirksam erwiesen. Den stetigen Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung kann im Fall der Beschwerdeführerin vernünftigerweise nur noch durch ein generelles Verbot der Tierhaltung begegnet werden. **Das Gericht verkennt nicht, dass diese Massnahme die Beschwerdeführerin in persönlicher Sicht hart trifft. Als auf sich allein gestellte Bäuerin hat sie während Jahrzehnten Tiere gehalten und Viehwirtschaft betrieben. Dass mit der Durchsetzung des Verbots eine Art Entwurzelung einher gehen kann, ist verständlich, jedoch angesichts der öffentlichen Interessen und der zahlreichen (ergebnislosen) behördlichen Versuche um Verbesserung der Situation hinzunehmen.»**

25

Veterinärdienst | veterinaerdienst.lu.ch

Verhältnismässigkeit

Urteil vom 8. Juli 2014, Verwaltungsgericht Kt. SG, B 2013/161

«Dass der **45-jährige Landwirt und Vater von zwei Kindern** vom Tierhalteverbot hart getroffen wird, steht ausser Frage. Die persönlichen Umstände vermögen die Eingriffsinteressen allerdings nicht zu überwiegen. Es ist dem Beschwerdeführer zuzumuten, die Viehhaltung aufzugeben und sich beruflich anders zu orientieren. **Er hätte über lange Jahre die Möglichkeit gehabt, seine Tierhaltung mit den tierschutzrechtlichen Vorschriften in Einklang zu bringen.** Seine wirtschaftliche Existenz hätte er mit einfachen Mitteln sichern können. Dies hat der Beschwerdeführer jedoch unterlassen»

26

Veterinärdienst | veterinaerdienst.lu.ch

Verhältnismässigkeit

Urteil vom 31. März 2015, Bundesgericht, 2C_958/2014

«Dass die Massnahme den im Übrigen auch als Gastwirt tätigen Beschwerdeführer in seiner Berufsausübungsfreiheit hart trifft, mag zutreffen. Dies ist aber in Anbetracht der dokumentierten Verstösse hinzunehmen. Wie das Obergericht zutreffend anführt, sind angesichts des anhaltenden Strukturwandels in der Landwirtschaft auch andere, gesetzeskonform arbeitende Landwirte zur Aufnahme einer nichtlandwirtschaftlichen Neben- oder Haupterwerbstätigkeit gezwungen. Die Wirtschaftsfreiheit kann dem Beschwerdeführer keinen Anspruch darauf geben, seinen landwirtschaftlichen Betrieb gesetzeswidrig zu bewirtschaften.»

27

Veterinärdienst | veterinaerdienst.lu.ch

Andere Sanktionen anstelle und allenfalls vor Tierhalteverbot

28

Veterinärdienst | veterinaerdienst.lu.ch

Sofortige Massnahmen während/nach Kontrolle

- > TA vor Ort kommen lassen zur sofortigem Untersuch, Behandlung allenfalls Euthanasierung der Tiere
- > Beschlagnahme der Tiere, danach Untersuch, Behandlung, allenfalls Euthanasierung durch TA

29

 Veterinärdienst | veterinaerdienst.lu.ch

Sofortige Massnahmen während/nach Kontrolle

- > Anordnung sofortiger Mängelbehebung mündlich / per Besuchsprotokoll, mit nachfolgender Prüfung, ob erfüllt
- > Vorsorgliche Verfügung: Tierhalter muss innerhalb ganz kurzer Zeit Tierarzt für Untersuch und Behandlung organisieren und gewähren, inklusive Rückmeldung des Tierarztes an Veterinärdienst

30

 Veterinärdienst | veterinaerdienst.lu.ch

Massnahmen nach Kontrolle

- > Beanstandung: bei Behebung von gesetzlich klar geregelter Mängelbehebung
- > Verfügung: bei individuell konkreten Anordnungen

31

 Veterinärdienst | veterinaerdienst.lu.ch

Spezielle Beispiele für Beanstandung oder Verfügung Nutztierhaltung

- > Beanstandung: Empfehlung Begleitgruppe oder Betreuer
- > Verfügung: Anordnung Betreuer (Mitbetreuung Tierhaltung)
- > Verfügung: regelmässiger Besuch durch Tierarzt, der Tiere untersucht und behandelt.

32

 Veterinärdienst | veterinaerdienst.lu.ch

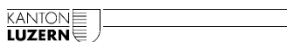
Erfahrung Rolle Rechtsvertretung

- > Kenner des Rechts und der Möglichkeiten
- > Neutraler Berater weiteres Vorgehen
- > Verteidiger der Rechte des Tierhalters
- > Rechtsstreit und Lösungssuche auf Augenhöhe: Behörde und Rechtsvertreter Tierhalter

33

Veterinärdienst | veterinaerdienst.lu.ch

*Ich danke Ihnen für die Unterstützung
der Tierhaltenden und damit zum Finden von
Lösungen für Tierhaltende, für deren Betrieb und
deren Zukunft und schlussendlich damit auch für
das Wohl der Tiere!*



Gesundheits- und Sozialdepartement
Veterinärdienst (VETD)
Meyerstrasse 20
6002 Luzern

Telefon 041 228 6135
veterinaerdienst@lu.ch